▶ Bundesgerichtshof

Fünf falsche Erklärungen aber nur eine Beihilfe

| Fördert der Gehilfe durch ein- und dasselbe Tun mehrere rechtlich selbstständige Taten des Haupttäters, ist nur eine Beihilfe im Rechtssinne gegeben. Hierauf weist der BGH in einem aktuellen Steuerstrafrechtsfall hin, in dem ein Angeklagter A die Haupttäter dabei unterstützte, mit Abdeckrechnungen zu handeln (BGH 25.7.19, 1 StR 230/19, Abruf-Nr. 210899). |

Eine einheitliche Unterstützungshandlung

Obwohl es um insgesamt fünf nicht abgegebene Steuererklärungen (USt-Jahreserklärung 15, Voranmeldungen Januar bis April 16) ging, belegten die bisherigen Feststellungen nicht, dass der A in jedem der fünf Tatzeiträume einen individuellen tatfördernden Beitrag erbracht hatte. Das fördernde Verhalten des A stellte sich demnach nur als eine einheitliche Unterstützungshandlung dar. Soweit das LG in einer neuen Verhandlung keine ergänzenden Feststellungen trifft, kann der A daher nur wegen Beihilfe verurteilt werden.

Strafmilderungsgrund

MERKE | Liegt eine Beihilfe zu einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen vor, kommt neben der Strafrahmenverschiebung nach § 27 Abs. 1 StGB neuerdings regelmäßig eine weitere Strafmilderung nach § 28 Abs. 1 StGB in Betracht. Im Urteil vom 23.10.18 stellte der BGH die von § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO vorausgesetzte steuerliche Erklärungspflicht nämlich als ein täterbezogenes „besonderes persönliches Merkmal" i.S. des § 28 Abs. 1 StGB dar, das eine weitere Strafrahmenverschiebung eröffnet (BGH 23.10.18, 1 StR 454/17, PStR 19, 149). *(DR)*

▶ Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Taxikonzession nach Steuerhinterziehung

| Vor dem OVG NRW ist ein Taxiunternehmer gescheitert, der sich gegen den Widerruf seiner Konzessionen gewehrt hatte (OVG NRW 21.8.19, 13 A 1682/18, Abruf-Nr. 211625). Der Taxiunternehmer war zuvor wegen Steuerhinterziehung zu 60 Tagessätzen verurteilt worden, wenn auch nur als Verwarnung unter dem Vorbehalt einer Verurteilung (§ 59 StGB). |

Zuverlässigkeit richtet sich hier nach dem personenbeförderungsrecht

Bei der Würdigung der Schwere eines Verstoßes kommt es nicht in erster Linie auf eine strafrechtliche Kategorienbildung an, und auch die Höhe des Strafmaßes ist nicht allein ausschlaggebend. Vielmehr ist von einem spezifisch personenbeförderungsrechtlichen Begriff auszugehen (OVG NRW 6.5.19, 13 A 28/18). Demnach hängt die „Zuverlässigkeit" hier nicht allein von der Fälschungssicherheit neuer Aufzeichnungstechniken ab. Maßgeblich für die Zuverlässigkeitsprognose ist vielmehr, ob der Betroffene willens und in der Lage ist, sein Gewerbe ordnungsgemäß auszuüben und die Fahrgäste und die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu bewahren, wobei wegen der ihm anvertrauten Schutzgüter ein strenger Maßstab anzulegen ist.

MERKE | Im Personenbeförderungsrecht soll – anders als nach § 35 Abs. 2 GewO – nicht bereits die Bestellung eines neuen Geschäftsführers ausreichen. Entweder muss sich die unzuverlässige Person vollständig aus der Geschäftsleitung zurückziehen oder aber die Konzession muss übertragen werden. *(CW)*